

**1705. Bachkorrekturen.** Mit Eingabe vom 2./24.

Juli 1903 ersucht der Gemeinderat Uster um Wiedererwägung

des Regierungsratsbeschlusses Nr. 929 vom 29. Mai 1903, durch welchen sein Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Sohlenversicherungen am Aabach abgewiesen worden ist. Zur Begründung wird vorgebracht, daß die Baudirektion in ihrem Berichte an den Regierungsrat anerkannt habe, daß die ausgeführten Bauten Bestandteile des Korrektionswerkes seien und daß auch andernorts für gleiche Arbeiten Subventionen geleistet worden seien. Es stehe daher der Gemeinde ein förmliches Recht auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages zu, auf dessen Geltendmachung nicht verzichtet werden könne.

Die Prüfung dieses Gesuches ergibt, daß an die Kosten der auf Grundlage der Verfügung vom 22. November 1901 ausgeführten vier Versicherungen im Betrag von Fr. 625.70 ein Beitrag von zirka 43 % (üblicher Beitrag von  $\frac{1}{3}$  der Kosten nach früherem Gesetz plus Nachsubvention von 30 % dieses Beitrages gemäß § 85 des neuen Gesetzes, also  $33\frac{1}{3}\% + 0,3 \times 33\frac{1}{3}\% = 43\frac{1}{3}\%$ ) oder Fr. 270 verabfolgt werden kann. Der weitergehende Anspruch der Gemeinde muß aus den in Abs. 1 des Berichtes der Baudirektion im Regierungsratsbeschlusse vom 29. Mai 1903 angeführten Gründen abgewiesen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Uster wird an die Kosten der im Juni 1901 im neuen Aabachbett in Oberuster erstellten vier Sohlenversicherungen im Betrage von Fr. 625.70 ein Staatsbeitrag von Fr. 270 auf Titel IX. C. h verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uster und an die Baudirektion zum Vollzug.